

PROF. DR. H. RIDDER
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Justus Liebig-Universität

63 GIESSEN, 12. Mai 1970
Bergstraße 5

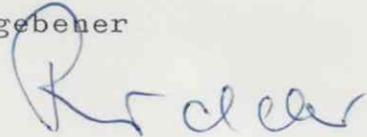
Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

7400 Tübingen
Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr Doktor Däubler,

haben Sie sehr herzlichen Dank für Ihren Brief vom 2. Mai und die freundliche Übersendung Ihrer Arbeit über den Streik im öffentlichen Dienst. Sie haben sicher Verständnis dafür, daß ich während des gehetzten Semesters nicht an die Lektüre gehen kann. Aufgeschoben bedeutet hier aber in keinem Fall aufgehoben, da das Thema mich besonders lebhaft interessiert. Ich werde mich auch gern später kritisch äußern.

Mit freundlichen Empfehlungen bin ich
Ihr sehr ergebener



Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

7400 Tübingen
Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler,

im Urlaub habe ich Zeit für eine einigermaßen gründliche Lektüre
Ihres "Streiks im öffentlichen Dienst" gefunden.

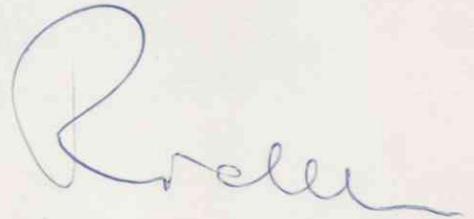
Die Arbeit ist m.E. nicht nur wegen der durch sie vermittelten
Übersicht über Literatur und Rechtsprechung im In- und Ausland
nützlich. Sie gehen richtig davon aus, daß der Streik im bürger-
lichen Rechtsstaat ein Hebel für Veränderungen ist, dessen sich
das emanzipatorische Potential im Rahmen einer im übrigen auf
die Wahrung des status quo intendierten Rechtsordnung in einem
gewissen Umfang bedienen kann, ohne aus der Legalität herauszu-
fallen. Vielleicht war es taktisch nicht ungeschickt, die dahin
gehenden Überlegungen nicht gleich am Anfang zu bringen. Da Sie
sich mit einer Fülle von Contra-Argumenten im allgemeinen wie
auch hinsichtlich des öffentlichen Dienstes im besonderen aus-
einandersetzen mußten, waren der Vertiefung räumliche Grenzen ge-
zogen. Darüber hinaus glaube ich feststellen zu können, daß Sie
bemüht gewesen sind, nicht bloß systemimmanent, sondern möglichst
auch jeweils in concreto argumentimmanent die Vertreter der je-
weiligen restringierenden Position beim Wort zu nehmen, was
insgesamt zu einer recht beträchtlichen Erweiterung der Streik-
möglichkeiten führt. Die gezielten oder fahrlässigen Verfälschungen
des gängigen Materials haben Sie mehr im Vorbeigehen aufgespießt
(z.B. S. 19 Anm. 38) - auch dies eine vertretbare Taktik. Gut
gefallen mir die kritischen Bemerkungen zur Gemeinwohlideologie,
zum "besonderen Gewaltverhältnis", zum soziologischen Positivismus

mus (einschl. "Sozialadäquanz"), zur von der h.L. prätendierten "Waffengleichheit", zum untauglichen "kollektiven Liberalismus" und manches andere mehr. Hesses "praktische Konkordanz" akzeptieren Sie wohl zu schnell, und einige alte Hüte wie die Gewaltenteilung könnten entschiedener abgelegt werden; aber dem stehen vielleicht auch (nach dem diesjährigen Juristentag sicher noch skeptischere) Erwägungen über die Durchschlagskraft einer solchen Untersuchung entgegen. Wahrscheinlich wird Ihnen im Verlauf weiterer Befassung mit Art. 9 III GG noch manches andere Stück des konventionellen dogmatischen Grundrechtsgeheges - so Art. 2 I als "ultima ratio" - unbehaglich erscheinen. Doch halte ich Arbeiten, die erst einmal von diesem Gefüge ausgehen, für weit sinnvoller als unkonzentrierte breitseitige Attacken.

Insgesamt meine ich, daß Sie einiges für eine im Sinne geschichtlicher Notwendigkeiten vernünftige Fortentwicklung des Themenkomplexes beitragen konnten, wobei es sich gut fügt, daß die Annäherung des Beamtenverhältnisses an das allgemeine Arbeitsverhältnis nicht aufgehalten werden kann. Die Entmetaphysierung des Beamtentums ist doch wohl über die größten Hindernisse mehr oder minder schon hinweg.

Ich danke Ihnen für die gute Orientierung und bin mit den besten Wünschen und Empfehlungen

Ihr



Institut
für Wissenschaftliche Politik
der Philipps-Universität

Prof. Dr. W. Abendroth

355 Marburg/Lahn, den 22. 5. 1970
Krummbogen 28
Block G
Tel. : 73-4389

Herrn
Priv.-Dozenten
Dr. Wolfgang Däubler

74 Tübingen
Keplerstraße 6

Lieber Herr Kollege,

Ihre Arbeit über den Streik im öffentlichen Dienst hat mir sehr gut gefallen; sie ist nach meiner Meinung nicht nur wissenschaftlich gründlich und durchdacht, sondern auch taktisch und strategisch mit größtem Geschick angelegt. Sie haben völlig Recht damit, daß bei größerer wissenschaftlicher Konsequenz der Argumentation keinerlei Chance zur Veränderung der gegenwärtigen herrschenden Meinung bestanden hätte. Auch so bin ich hinsichtlich der Erfolgsmöglichkeit relativ skeptisch. Allerdings haben die beiden Streikaktionen auch beamteter Assistenten der Universität Marburg und Bochum zu keinem Versuch von Sanktionen durch die Landesregierungen geführt, während kurz vorher die Lehrer - Aktion in Frankfurt/Main noch zu derartigen Praktiken des Kultusministeriums Anlaß gegeben hatte. In dieser merkwürdigen Vermittlung scheint die Studentenrebellion doch noch positive arbeitsrechtliche Resultate zu erzeugen. Mit nochmaligem Dank für Ihre Arbeit bin ich

Ihr



463 Bochum, den 12.5.70
Buscheystraße NA

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 Tübingen
Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr Däubler,

für Ihr Schreiben vom 5.5. und die Übersendung Ihrer Arbeit zum Streikrecht im Öffentlichen Dienst danke ich Ihnen sehr. Ich habe Ihre Thesen mit großer Aufmerksamkeit gelesen. Wenn ich mir auch noch kein endgültiges Urteil erlauben kann, so stimme ich mit Ihnen doch in der Feststellung überein, daß sich das Problem des Streikrechts im Öffentlichen Dienst nicht mehr mit der Einheitlichkeit beantworten läßt, wie es die herrschende Lehre bisher getan hat. In meiner Vorlesung "Arbeitsrecht" habe ich die Auffassung vertreten, daß durch die starke Expansion des Öffentlichen Dienstes, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge und der Erbringung allgemeiner Leistungen im Rahmen der Infrastruktur, eine einheitliche Behandlung des Streikthemas nicht länger rechtfertigt. Ich neige zu der Ansicht, das Streikverbot auf diejenigen Bereiche des Öffentlichen Dienstes zu beschränken, in denen im unmittelbaren Sinne staatliche Kompetenzen ausgeübt werden.

Sobald sich die Zulässigkeit des Streiks im Öffentlichen Dienst an der existentiellen Bedeutung der jeweils angebotenen Leistung für die Allgemeinheit bemißt, muß man sich

- 2 -

die Frage vorlegen, ob es sich dabei um eine speziell für den Öffentlichen Dienst geltende Bewertung handelt. Ich könnte mir vorstellen, daß der Wegfall lebensnotwendiger Leistungen durch Streik auch dann rechtlich problematisch wäre, wenn die Leistungen nicht von Personen im Öffentlichen Dienst, sondern von Arbeitnehmern privater Gesellschaften erbracht werden. Die Orientierung an der Notwendigkeit der Leistung für die Allgemeinheit ist somit kein spezifisches, den Öffentlichen Dienst auszeichnendes Kriterium.

Der Besitz Ihres Buches ist für mich ein großer Gewinn.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr

Kurt Hildebrand

ÖTV-Hauptvorstand, 7000 Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Str. 2

Hauptvorstand

Herrn

Dr. Wolfgang D ä u b l e r

7400 T ü b i n g e n

Keplerstr.6

7000 Stuttgart 1

Theodor-Heuss-Straße 2

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Tag

-

-

HV-4-Ma/hö
Archiv u. Bücherei

1.6.1970

Lieber Herr Doktor Däubler!

Über das Wochenende hatte ich die Absicht, in Ihrem Buch zunächst einmal zu blättern, um da und dort Stichproben zu lesen. Manche Kapitel waren dabei für mich so interessant, daß es nicht bei den Stichproben blieb, vielmehr las ich ganze Abschnitte.

Es drängt mich nun heute, Ihnen zu sagen, daß Ihre Arbeit weit über das im Titel festgelegte Thema hinaus geht. Geschichte, Wesen und Gehalt des Berufsbeamtentums sind meisterhaft behandelt. Respekt vor Ihrem Wissen, Respekt vor dem immensen Quellenstudium, das Voraussetzung für das Schreiben dieses Werkes gewesen ist. Sie interpretieren Zusammenhänge, die bisher so exakt nicht gesehen wurden. Ihre Argumentation, sie wird natürlich Ihre Gegner finden, ist beweiskräftig und von großer Logik. Ich bin sicher, daß das Werk eine Bresche schlägt in die nach 1945 verhärteten Ansichten über das Berufsbeamtentum. Respekt vor Ihrem großen Wissen, das in diesem Buch seinen Niederschlag gefunden hat.

Ich bedanke mich noch einmal recht herzlich für das mir geschenkte Autoren-Exemplar mit Widmung.

Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Archiv
7 Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Straße 2

Mit freundlichen Grüßen

(L. Manderschied)



Hans Matthöfer

Mitglied des Deutschen Bundestages

53 Bonn, den 9. Juni 1970

Bundeshaus

Fernruf 16 /3134

Die Wahl dieser Rufnummer vermittelt den gewünschten Hausanschluß.
Kommt ein Anschluß nicht zustande, bitte Nr. 161 (Bundeshaus-Vermittlung) anrufen.

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n
Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

Ich danke Ihnen sehr herzlich für die Übersendung Ihrer Schrift über den Streik im öffentlichen Dienst. Ich habe gerade ein Manuskript über Streikmethoden abgeschlossen und konnte Ihre Arbeit zwei- oder dreimal zitieren. Sobald der Sammelband über den Streik im Suhrkamp-Verlag erschienen ist, werde ich Ihnen ~~als Druck~~ *einen Sonderdruck* meines Beitrags zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Matthöfer

Herrn

Dr. Wolfgang D ä u b l e r

74 T ü b i n g e n

Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

Haben Sie vielen Dank für Ihren Brief vom 5. Mai mit der Übersendung Ihrer Arbeit über den Streik im öffentlichen Dienst. Ihr Buch, von dem ich bereits gehört hatte, das ich aber noch nicht erhalten konnte, kam gerade in dem Augenblick, in dem mir der Umbruch meines Gutachtens für den Deutschen Juristentag vorlag. Ich habe den Verlag gebeten, Ihr Buch noch in einer Anmerkung aufzunehmen. Ich hoffe, daß das technisch möglich sein wird. Es schien mir wichtig, daß Ihr Buch den Interessenten des Deutschen Juristentages bekannt wird, weil Sie in diesem Buch eine große Zahl wichtiger und z.T. neuer Argumente für die Zulässigkeit des Beamtenstreiks nach geltendem Recht verarbeiten. Sie werden sich darüber im klaren sein, daß Ihre Thesen auf das heftigste umstritten bleiben werden und daß bei der heutigen Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts die Chancen gering sind, daß das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Haltung ändert. Immerhin meine ich doch, daß die Zahl der Gesichtspunkte, die Sie zusammentragen, nicht nur groß ist, sondern daß die Gesichtspunkte selbst auch gewichtig sind. Ich selbst bin auch ein Befürworter des Beamtenstreiks. Ich habe mich jedoch bisher immer auf den Standpunkt gestellt, daß das bisherige Recht den Beamtenstreik nicht zuläßt. Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß auch ich -

wenn die Entwicklung weitergeht - der Ansicht zuneigen
könnte, daß hier ein Verfassungswandel möglich ist.
Auf jeden Fall aber wird es zunächst in Mainz und an anderen
Orten harte Debatten um das Thema geben. Haben Sie noch
einmal besten Dank für die Übersendung Ihres Buches.

Mit besten Grüßen
bin ich Ihr

Rieme

Der Landgerichtspräsident

6 FRANKFURT (Main)-1-, 19. Mai 1970
Gerichtsstraße 2
Tel. (0611) 2867370

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 Tübingen
Keplerstraße 6

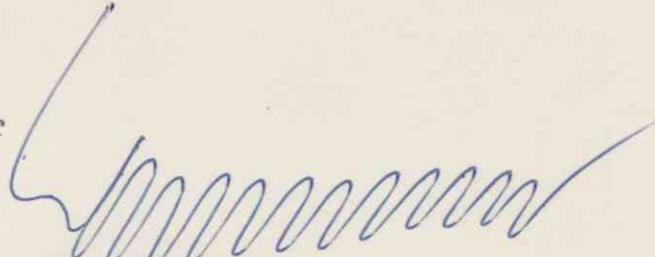
Sehr geehrter Herr Dr. Däubler,

für Ihr Schreiben vom 4. Mai und Ihre wertvolle Arbeit über den Streik im öffentlichen Dienst danke ich Ihnen sehr. Das Streikrecht der Richter und Beamten gehört zu den Fragen, die mich nicht wieder losgelassen haben, seitdem ich mich im Zusammenhang mit den "Kampfmaßnahmen" von Richtern und Staatsanwälten damit beschäftigen mußte. Ihre Schrift habe ich noch nicht gründlich lesen können. Schon die oberflächliche, diagonale Lektüre hat jedoch die Vermutung bestätigt, daß Ihre ausgezeichnete Arbeit bahnbrechend sein wird.

Wenn Sie schreiben, daß Ihr Ergebnis von der Bewußtseinslage der meisten Richter abweicht, so ist das natürlich zutreffend. Als 1966 ein niedersächsischer Richter die Möglichkeit eines Richterstreiks in einer Zeitung andeutete, wurde er gleichsam zerrissen. Es macht sich jedoch allmählich ein Wandel bemerkbar, nicht nur in Hessen. Ein Gesprächskreis von Richtern und Staatsanwälten, der sich hier gebildet hat, möchte Sie gern im Winter für einen Vortrag gewinnen. Hoffentlich können Sie zusagen.

Fürs erste bin ich mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Ihr



Wassermann

Oberlandesgericht Stuttgart

— Oberlandesgerichtspräsident —

7 Stuttgart O, den 12. Mai 1970

Urbanstraße 18

Fernsprechnummer (Justizzentrale) 2021

Durchwahl 202 Nebenstelle 642

Herrn

Dr. Wolfgang D ä u b l e r

74 T ü b i n g e n

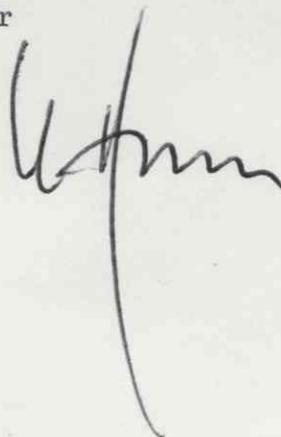
Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr D ä u b l e r !

Ich bin Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, dass Sie mir Ihre Arbeit über den Streik im öffentlichen Dienst zugesandt haben. Das Buch hat ja in der Auseinandersetzung schon eine Rolle gespielt. Die Bemerkung in der Stuttgarter Zeitung über den unbekanntem wissenschaftlichen Assistenten wird Sie nicht weiter berührt haben; der Zustand des Unbekanntem ist mit Ihrer Arbeit beendet. Im übrigen habe ich die Frage der Kosten der Justiz für die diesjährige Oberlandesgerichtspräsidententagung vorgesehen. Es ist jetzt in die Tagesordnung aufgenommen unter ausdrücklichem Hinweis auf Ihren Aufsatz im Betriebsberater. Ich bin gespannt wie sich meine Kollegen zu einem derart fortschrittlichen Gedanken äussern werden. Darüber und auch über den "Streik im öffentlichen Dienst" werde ich Ihnen noch schreiben.

Für heute freundliche Grüsse

Ihr



Universität Konstanz

Fachbereich Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Ekkehart Stein

775 Konstanz, den 20.7.1970
Jacob-Burckhardt-Str. 35/S
Postfach 733
Ruf (07531) 63451 St/sc
App.: 329/328

Ich neige daher zu der Ansicht, daß die Einführung eines Streikrechts für Beamte nur durch eine Abschwächung ihrer Rechtsstellung erkauft werden kann, was im Rahmen eines einheitlichen öffentlichen Dienstes wahrscheinlich aber im Widerstand gerade der Beamenschaft scheitern wird.

Herrn

Dr. Wolfgang D ä u b l e r

7400 T ü b i n g e n Freudlicher Str. 9a

Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Däubler!

Haben Sie herzlichen Dank für die Übersendung Ihrer Arbeit "Der Streik im öffentlichen Dienst"! Ich finde ihre Lektüre interessant und anregend und stimme Ihren Thesen weitgehend zu.

Hinter der Tradition des Streikverbots im öffentlichen Dienst steht eine Übersteigerung des Staates, wie sie sich z.B. im Denken Hegels ausdrückt. Heute nimmt nicht nur der Staat öffentliche Interessen wahr und kann daher auch nicht ein Monopol auf besondere Treuepflichten seiner Bediensteten in Anspruch nehmen. Die Notwendigkeit einer Vermeidung der Schädigung öffentlicher Interessen durch Streiks ist keine Besonderheit des öffentlichen Dienstes, sondern gilt entsprechend für weite Bereiche der Privatwirtschaft. Ihr ist nicht durch ein Verbot des Streiks, sondern durch einen weiteren Ausbau der Grundsätze über die Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Funktionen auch während eines Streiks zu begegnen. Der schwächste Punkt Ihrer Begründung ist die Auseinandersetzung mit dem Argument, daß dem Dienstherrn das Kampfmittel der Aussperrung fehlt. Ich würde stärker darauf abstellen, daß die Rechtsstellung des Beamten als Arbeitnehmer außergewöhnlich stark gesichert ist im Vergleich zu der von Angestellten und Arbeitern. Solange die Beamten diesen guten Tropfen bereitwillig schlürfen, habe ich ernsthafte Bedenken, ob sie gleichzeitig den bösen Tropfen des Streikverbots zurückweisen und nach einer gleichen Freiheit der Arbeitsniederlegung wie Angestellte und Arbeiter schreien dürfen.

Ich neige daher zu der Ansicht, daß die Einführung eines Streikrechts für Beamte nur durch eine Abschwächung ihrer Rechtsstellung erkaufte werden kann, was im Rahmen eines einheitlichen öffentlichen Dienstrechts anzustreben ist, wahrscheinlich aber am Widerstand gerade der Beamtenschaft scheitern wird.

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen

Ihr

E. Stein

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

463 BOCHUM, DEN 3. Aug. 1970
Buscheystraße
Fernruf (02321) 399- 2227/8
Telex 0825860
Postfach 2148

Az. _____

Professor Dr. Walter Rudolf

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 Tübingen
Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Däubler!

Für Ihren Brief vom 5.5.1970 und die Übersendung Ihrer Arbeit zum Streik im öffentlichen Dienst danke ich Ihnen sehr herzlich. Ihre Arbeit ist ja inzwischen allgemein bekannt und diskutiert worden. Mit großem Interesse habe ich das 4. Kapitel über die supranationalen Rechtsgrundlagen für den Streik im öffentlichen Dienst gelesen. Ob die europäische Sozialcharta innerstaatlich self-executing ist, scheint mir sehr zweifelhaft zu sein. Betrachtet man die österreichische höchstrichterliche Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention und wendet die dort angelegten Maßstäbe auch auf die europäische Sozialcharta an, dann wird man diese sicherlich als non-self-executing betrachten müssen. Ich verkenne indes nicht, daß man auch Ihre Meinung für vertretbar halten kann.

Mit den besten Grüßen - auch von meiner Frau - verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

Walter Rudolf



Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

- Abteilung Beamte -

Postanschrift: DGB Bundesvorstand 4 Düsseldorf 1 Postfach 2601

Herrn
Dr. Wolfgang D ä u b l e r

74 T ü b i n g e n
Keplerstraße 6

Fernsprech-Sammelnummer (0211) 4 30 11
Drahtanschrift: Degebevorstand Düsseldorf
Fernschreiber: 858 4822 a dgb d

Bankverbindungen:
Bank für Gemeinwirtschaft AG., Düsseldorf,
Konto Nr. 10002006
Städtische Sparkasse Düsseldorf, Zahlstelle 4,
Konto Nr. 14 005 110
Rheinische Girozentrale,
Düsseldorf, Konto Nr. 31 300 10
Postscheckkonto Essen 695 41

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

2.5.70

Fernsprech-Durchwahl:

(0211) 43 01 ~~249-250~~

Unsere Zeichen

B-Reu/Fx.

Düsseldorf

Hans-Böckler-Str. 39 (Hans-Böckler-Haus)

14. Juli 1970

Betrifft:

Lieber Kollege Dr. Däubler !

Ich muß zweimal um Ihr Verständnis bitten, einmal dafür, daß Kollege V e t t e r mir sein Exemplar, das Sie ihm zur Begutachtung vorgelegt haben, überlassen hat, und zum zweiten Male dafür, daß ich, obwohl ich Ihr Gutachten gelesen habe, zeitlich leider so in Anspruch genommen bin, daß ich meine Meinungsäußerung noch nicht zu Papier gebracht habe. Da ich in den nächsten Tagen in Urlaub gehe und Ihre beiden Briefe seit Mai überständig sind, möchte ich Ihnen dies heute mitteilen, damit Sie nicht der Meinung sind, bei uns würden derartige wichtige Gutachten im Papierkorb landen.

Selbstverständlich setzen wir uns in allen unseren Veranstaltungen laufend mit den von Ihnen geäußerten Gedanken auseinander.

Ich habe inzwischen auch das Gutachten von Prof. von M ü n c h im Text vorliegen und hoffe, in absehbarer Zeit das Gutachten von Prof. R a m m gedruckt durch unseren Bund-Verlag herausbringen zu können.

Auf dieser Basis wird es sicher möglich sein, weiter vorzustoßen und zu neuen Auffassungen zu kommen bzw. eine Bestätigung von gebildeten Meinungen zu erhalten.



Ich darf Ihnen jedenfalls heute schon herzlich für die Zusendung des Gutachtens danken und Ihnen versichern, daß wir uns sehr intensiv, selbstverständlich auch kritisch, mit Ihren Gedanken auseinandergesetzt haben und laufend auseinandersetzen.

Mit besten Grüßen

(Waldemar Reuter)

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n
Keplerstr. 6

Lieber Herr Däubler!

Haben Sie sehr herzlichen Dank, daß Sie meine Bitte so rasch erfüllten, mir Ihr maschinenschriftliches Manuskript Ihrer Arbeit zugänglich zu machen.

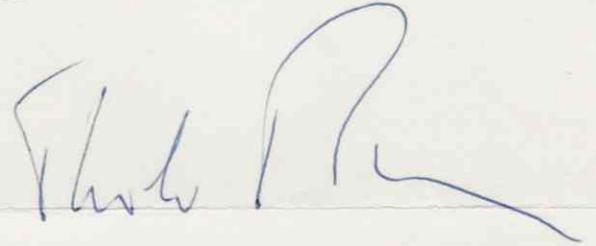
Ich kann Sie zu dieser ausgezeichneten Arbeit nur beglückwünschen. Es ist die ausführlichste und erschöpfendste Arbeit über dieses Thema, die ich bisher gesehen habe, mit einer sehr klaren und überzeugenden Deduktion, ohne jene Irrationalismen, die leider bei der Erörterung dieses Fragenkomplexes üblich sind. Ich bin überzeugt, daß Ihre Arbeit großen Erfolg haben wird und hoffe, daß ich sie im Laufe der nächsten beiden Wochen ganz lesen kann.

Bis jetzt, d.h. was die Begründung der Unzulässigkeit des Streikverbots für Beamte angeht, bin ich noch nicht auf eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns gestoßen. Ich bin indessen gespannt, ob dies auch für die Grenzen des Streikrechts gilt. Hierin unterscheiden wir uns allerdings etwas schon im methodischen Ansatz, da ich auch die Grenze des Sittengesetzes mit einbeziehe - allerdings in der schon im Arbeitskampf und die Gesellschaftsordnung des Grundgesetzes angedeuteten Weise.

Lassen Sie mich daher nur kurz im Augenblick sagen,
daß es mir ein ausgesprochenes Vergnügen bereitet, Ihre
Arbeit zu lesen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Fritz R.', written in a cursive style. The signature is located to the right of the typed name 'Ihr'.

Ich freue mich sehr, daß Sie mich im Juli in Gießen besuchen wollen. Am 6., 8. und 12., 14. Juli bin ich allerdings vormittags verhindert. Ab 22. Juli fahre ich in Ferien. Aber falls es in irgend einem der offenen Tage, schreiben Sie mir diesbezüglich rechtzeitig oder rufen Sie

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n
Keplerstr. 6

Mit freundlichen Grüßen
und nachwärtigen herzlichsten Dank
Ihr

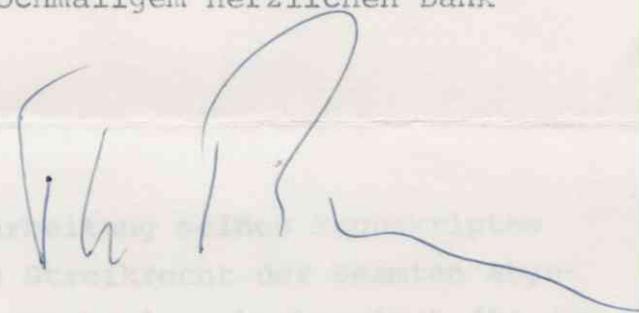
Lieber Herr Däubler,

nachdem ich inzwischen die Überarbeitung meines Manuskriptes über das Koalitionsrecht und das Streikrecht der Beamten abgeschlossen habe, möchte ich Ihnen nochmals sehr herzlich für die Zusendung Ihres Buches danken. Ich habe es sehr eingehend gelesen und kann nur mein früheres Urteil wiederholen, daß ich es ausgezeichnet finde. Sie haben eine immense Arbeit geleistet und eine große Mühe darauf verwandt, Ihre Thesen nach allen Seiten abzusichern. Vor allem fand ich Ihre rechtsvergleichenden Ausführungen sehr interessant - ich habe daher darauf verzichtet, selbst einen genaueren Überblick zu geben, und habe nur eine Zusammenfassung versucht. In einigen Punkten, vor allem was die Grenzen der Streikfreiheit angeht, stimmen wir nicht überein. Teilweise ziehe ich die Streikbefugnis enger, teilweise spreche ich sogar direkt von einer Streikpflicht - wenn die Zustände untragbar geworden sind und im allgemeinen Interesse für eine Abhilfe gesorgt werden muß. Bei der Begründung des Streikrechts haben Sie m.E. etwas zuviel des Guten getan - hier werden Sie mit starker Kritik rechnen müssen und zwar auch von denen, die sonst Ihrer Arbeit zustimmen.

Schreiben Sie mir doch bitte kurz, ob ich Ihr altes Manuskript zurücksenden soll oder ob Sie es nicht mehr brauchen, da nunmehr Ihr Buch gedruckt vorliegt.

Ich freue mich sehr, daß Sie mich im Juli in Gießen besuchen wollen. Am 6. - 8. und 13., 14. Juli bin ich allerdings vormittags verhindert. Ab 22. Juli fahre ich in Ferien. Aber vielleicht klappt es an irgend einem der offenen Tage. Schreiben Sie mir jedenfalls diesbezüglich rechtzeitig oder rufen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
und nochmaligem herzlichem Dank
Ihr



Lieber Herr Schüler,

nachdem ich inzwischen die Überarbeitung Ihres Manuskriptes über die Koalitionsrecht und das Streikrecht der Gewerkschaften abgeschlossen habe, möchte ich Ihnen nochmals sehr herzlich für die Zusendung Ihres Buches danken. Ich habe es sehr eingehend gelesen und kann nur mein Erhöhtes Urteil wiederholen, daß ich es ausgezeichnet finde. Sie haben eine immense Arbeit geleistet und eine große Mühe darauf verwendet, Ihre Thesen nach allen Seiten abzusichern. Vor allem fand ich Ihre rechtsvergleichenden Ausführungen sehr interessant - ich habe daher daraus verschiedenes selbst einen gewissen Überblick zu gewinnen und habe nur eine Zusammenfassung hervorgehoben. In einigen Punkten, vor allem was die Grenzen der Streikfreiheit angeht, möchte ich nicht übereinstimmen. Teilweise ziehe ich die rechtliche Lage anders. Falls Sie irgendwelche Rückfragen haben, bitte ich Sie mich hierüber zu informieren.

Insbesondere gewarnt sind Sie im allgemeinen Interesse für eine Abhilfe gesucht werden auf. Bei der Begründung des Streikrechts haben Sie u. U. etwas außer dem Guten getan - hier werden Sie mit starker Kritik rechnen müssen und zwar auch von denen, die außer Ihrer Arbeit zustehen.

Schreiben Sie mir doch bitte kurz, ob ich Ihr altes Manuskript zurücksenden soll oder ob Sie es nicht mehr brauchen, da immer Ihr Buch gedruckt vorliegt.

Prof. Dr. Jochen Abr. Frowein

Universität Bielefeld **Fakultät für
Rechtswissenschaft**

Universität Bielefeld 48 Bielefeld Postfach 8640

Voltmannstraße 28 a

Ruf (05 21) * 581

Durchwahl 58 277

Herrn

Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n
Keplerstraße 6

Bielefeld, den 8. Juni 1970

Az.: Fr/B

Sehr geehrter Herr Däubler!

Haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung Ihrer Schrift über den Streik im öffentlichen Dienst. Ich habe die Arbeit mit großem Interesse durchgesehen. Gegenüber der Herleitung des Streikrechts aus der europäischen Sozialcharta habe ich nicht unerhebliche Bedenken. Bei der bekannten und von Ihnen ja im einzelnen dargelegten Unterschiede der Rechtsordnung in den europäischen Staaten kann man nach meiner Auffassung nicht davon ausgehen, daß der Begriff Arbeitnehmer hier in einem weiten Sinn verstanden werden sollte und zur Änderung des Beamtenrechts in einer Reihe von Staaten führen sollte. Auch Ihre Auslegung des EWG-Rechts geht m.E. in diesem Punkt etwas zu weit.

Für wesentlich bedeutsamer halte ich Ihre Erwägungen zum deutschen Verfassungsrecht. Hier scheint mir die Infragestellung der überkommenen Lehre in der Tat wohl begründet.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr



6300 Gießen, den 6. 5. 1970
Iheringstr. 6

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

7400 Tübingen
Keplerstr. 6

Lieber Herr Däubler!

Haben Sie sehr herzlichen Dank für die Übersendung Ihres Buches über den Streik im öffentlichen Dienst. Ich freue mich sehr darüber, daß Sie an mich gedacht haben, und darf Ihnen versichern, daß das Thema mich wirklich interessiert und ich Ihre Arbeit mit großem Interesse lesen werde. Aus der Tagespresse war ja bereits zu entnehmen, daß Sie auch für Beamten das Streikrecht bejahen. Ich selbst möchte Ihnen darin - und das ist ja ^{wohl} ~~auch~~ Ihre wichtigste These - vorbehaltlos zustimmen. Es ist höchste Zeit, daß das Beamtenrecht endlich entmythologisiert wird, und ein wichtiger Schritt auf dem Weg dahin ist in meinen Augen die Bejahung des Streikrechts. Sie kennen mich so gut, daß Sie wissen, daß ich alles andere als ein wilder Streiker bin und jetzt nicht anfangen werde, von dem mir m. E. zustehenden Recht intensiven Gebrauch zu machen. Ich würde es auch begrüßen, wenn sich ^{wäre} die Beamten allgemein bei der Ausübung dieses Rechts ~~zurückhalten~~ würden, als dies in anderen Wirtschaftsbereichen geschieht. Aber all dies ändert nichts daran, daß Sie in meinen Augen zum richtigen Ergebnis gekommen sind. Wahrscheinlich ist diese Zustimmung für Sie insofern von nicht allzu großem Interesse, als

ich ja weder im Bereich des Arbeitsrechts noch auf dem Gebiet des Beamtenrechts allzu sachverständig bin. Meine Stellungnahme ist auch vielleicht mehr gefühlsmäßig bedingt. Ich hoffe auf jeden Fall, durch die Lektüre Ihrer Arbeit die rationalen Argumente nachgeliefert zu bekommen, die mir selbst ein wenig fehlen.

Ich wünsche Ihnen, daß Ihre Arbeit nicht nur ein kurzes Strohfeuer entzündet, sondern auf Dauer hinaus notwendige Entwicklungen einleitet.

Mit nochmals bestem Dank und herzlichen Grüßen bin ich

Ihr

W. Gallusky

Prof. Dr. jur. Hans-Ulrich Evers

33 Braunschweig, den 27. 10. 1970
Schaumburgstr. 40
Tel. 53396

Herrn

Dr. Wolfgang D ä u b l e r

74 T ü b i n g e n

Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

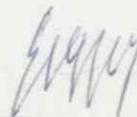
Heute möchte ich Ihnen für die Zusendung Ihrer Untersuchungen "Bürger ohne Rechtsschutz" und "über den Streik im öffentlichen Dienst" sehr herzlich danken.

Ich habe beides mit Interesse gelesen; dem Aufsatz kann ich nur beipflichten. Hinsichtlich der Untersuchung des Streikrechts der Beamten werden Sie eine solche Zustimmung nicht erwarten. Eines allerdings dürfte sehr wahrscheinlich sein, daß wir demnächst irgendwo einen Streik im öffentlichen Dienst haben werden und niemand etwas dagegen unternehmen wird. Möglicherweise wird man sich daran auch noch gewöhnen.

In der Rechtsfrage stehe ich weiter auf dem Standpunkt, wie er etwa in der Besprechung von Herrn Kollegen Rehbinder, DVBl. 70, S. 702 ff, zum Ausdruck gekommen ist. Ich würde mich allerdings nicht seiner Kritik der "grenzenlosen Auslegung" in vollem Umfange anschließen. Sie haben Bedacht darauf genommen, die juristischen Argumente für Ihre These zusammenzutragen. Nach meiner Auffassung allerdings ist die Gegenthese, daß das Streikverbot zu dem hergebrachten Grundsatz^{en} des Berufsbeamtentums gehöre, nicht widerlegt.

Nochmals herzlichen Dank für die wertvollen Gaben.

Mit freundlichen Grüßen



H/mx

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n
Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Zeilen und die liebenswürdige Übersendung Ihres Buches über den Streik im öffentlichen Dienst. Ich hatte die Absicht, in diesem Brief ausführlich darauf einzugehen, kann dies aber im Hinblick auf den derzeitigen Zustand an unserer Fakultät aus Zeitgründen leider nicht tun. So muß es bei einer kurzen Stellungnahme verbleiben: Ihren Untersuchungen stimme ich im Ergebnis weithin zu. Für besonders wichtig halte ich den Demokratieansatz auf Seite 122; die Kritik am BVerwG (S. 101) ist ebenfalls überzeugend. Besonders die Denkvoraussetzungen insgesamt sagen mir sehr zu. Auf Ihre Äußerungen zur Gemeinwohlproblematik (S. 82 ff.) kann ich leider nicht mehr schriftlich eingehen, da meine Habilitationsschrift über das "Öffentliche Interesse" bereits im Druck ist.

Als kleine Gegengabe hoffe ich, Ihnen in etwa zwei Monaten einen Sonderdruck meines Berichts: Gemeinwohlsjudikatur und BVerfG (AöR 70 Heft 1-2) zusenden zu können.

Ich bedaure, daß wir uns während meiner Lehrstuhlvertretung in Tübingen im letzten Sommersemester leider nicht persönlich kennenlernten.

Mit besten Wünschen für Ihren weiteren wissenschaftlichen Werdegang und nochmaligem Dank

Ihr sehr ergebener

P. Häberle

Prof. Dr. H. Maurer

3551 Wehrda b. Marburg, den 23. 7. 1970
Freiherr-vom-Stein-Str.8

Herrn

Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n

Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Däubler!

Für die Zusendung Ihres Buches über den Streik im öffentlichen Dienst danke ich Ihnen herzlich. Wenn mein Dank erst so spät kommt, so liegt das daran, daß ich Ihr Buch zunächst einmal lesen wollte, dazu aber erst jetzt nach Semesterende Zeit gefunden habe.

Es ist Ihnen gelungen, in geschickter und überzeugender Weise die Argumentationsbasis der herrschenden Lehre zu erschüttern. Ich stimme Ihrer Auffassung zu, daß für die Zulässigkeit des Streiks nicht der Status (Beamter, bzw. Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst), sondern die Funktion, die der einzelne Bedienstete ausübt, maßgebend sein muß. Das Problem liegt dann allerdings in der Grenzziehung, die sicher nicht immer einfach ist. Hier müßte auch beachtet werden, daß sich trotz allem der Staat auch als Dienstherr in mancherlei Hinsicht vom privaten Arbeitgeber unterscheidet. Bestehen Zweifel, so trägt (leider) der Streikende weitgehend das Risiko, da er, falls später die Rechtswidrigkeit des Streikes gerichtlich festgestellt wird, die Konsequenzen der Rechtswidrigkeit zu tragen hat.

Zu Recht weisen Sie darauf hin, daß das Streikrecht des Beamten infolge der veränderten verfassungsrechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse heute anders beurteilt werden muß als im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Angesichts dieser Veränderungen müßten m. E. auch der Streik und das Streikrecht insgesamt einmal einer gründlichen Neuprüfung unterzogen werden, was freilich Gegenstand einer besonderen Untersuchung wäre

Indem ich mich noch einmal für Ihr anregendes und bedeutendes
Buch bedanke, bin ich

mit freundlichen Grüßen

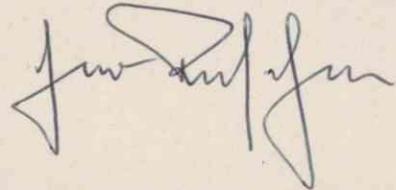
Ihr

Mauer

den 22. Mai 1970.

Sehr geehrter Herr Däubler!
Kurz möchte ich Ihnen für die Übersendung Ihrer Schrift danken. Besonders auch deshalb, dass Sie Wert auf das Urteil eines Autors legen, der ja, durchaus verständlich, aus dem Uni-Bereich ^{fast} nur feindselige Geringschätzung erfährt. In den Ferien werde ich zum Lesen kommen. Natürlich ist mir Ihre Untersuchung schon aus der Tagespresse bekannt geworden. Für mich ist eigentlich das Streikrecht für Beamte kein Problem mehr; aber es ist ein Schritt, das schwere Problem zu lösen, Gegenwichte zur "Bürokratisierung der Welt" zu schaffen (So ja der Titel eines Werks von Henry Jakob, Luchterhand Verlag 1969).

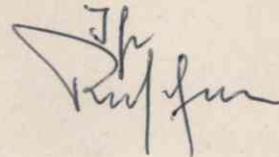
Mit freundlichen Grüßen



den 4. Okt. 1970

Sehr geehrter Herr Däubler!
In den Ferien habe ich Ihr Buch mit Interesse gelesen und stimme Ihren Ergebnissen zu, was natürlich nicht viel besagt, da ich ja auf diesem Gebiet nahezu Laie bin. Aber gerade deshalb kann ich vielleicht besser als ein Fachmann würdigen, wie sehr Sie das Problem vom Gesellschaftlichen angehen. - Der Juristentag hat ja inzwischen das erwartete klägliche Ergebnis im Hinblick auf die Reform des Beamtenrechts gezeigt und sich ja auch mit eindeutiger Mehrheit gegen den Beamtenstreik ausgesprochen. Natürlich ist die Sache damit noch nicht entschieden - Ich habe die Kritische Justiz für Ihr Buch interessiert und Herr Gehlsen hat mir zugesagt, ~~das~~ es zu rezensieren.

Nochmals Dank für Ihr Interesse



Brüssel, den 8. Juni 1970

Lieber Herr Dünkel,
haben Sie herzlichen Dank für Ihre
Streichschrift, die Sie mir freundlicherweise
übersandt haben! Ich bin auf die
Reaktion des juristischen Establishments
 gespannt. Hier sind Beamtenstreiks ja
an der Tagesordnung: die Amtsboten
streiken, weil sie kein Recht auf Arbeits-
ruhe- und Arbeitsräume mit Fenstern
haben; die Dolmetschinnen dolmetschen
nur noch Konsekration, da sie sonst
in der Zeit der Simultankabinen dahin-
schmelzen würden; andere Chargen drohen
mit Sitstreiks, weil in neuen Verwal-
tungsgebäude Berlaymont nur auf der
Kommissars etage die Fenster geöffnet
werden können...

Mein Praktikum macht mir bislang
wenig Spaß, da ich während der
Dienststunden anwesend zu sein habe,
aber weder etwas Sinnvolles zu tun

bekomme noch dergleichen für mich tun
kann. Nach langen Denken und Überlegen
ist allerdings erreicht, daß ich am
1. Juli zum zehntägigen Dienst über-
wechseln kann, wo die Beschäftigung
offenbar erheblich sinnvoller und interessanter
ist. Einen Ausgleich bieten auch die
Wochenenden, da Brüssel sehr günstig
gelegen ist.

Der heiße Sommer scheint in Thüringen noch
nicht ausgebrochen zu sein; ich bin
auf Kurelritten gespannt.

Beste Grüße an Sie, Ihre Frau und
die Kollegen

Der Dieter Welt Selig